

FAQs zur aktuellen Geflügelpest-Situation

1. Betreffen die Regelungen meinen Betrieb bzw. liege ich in der Sperrzone?

Ob sich Ihr Betrieb in einer reglementierten Zone befindet, können sie über die interaktive Karte unter

<https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=224857a103ad4e7cade0d070b65322c9>

herausfinden. Dazu im Adresssuchfeld den Standort der Tierhaltung eingeben und die Karte zoomt dorthin. Die Restriktionszonen sind farblich hinterlegt (gelb und rot).

2. Was bedeuten die Begriffe Sperr-, Schutz- und Überwachungszone?

Die **Schutzzone** wurde früher Sperrgebiet genannt. Um den Geflügelpest-Ausbruchsbetrieb wird die Schutzzone mit einem Radius von **mindestens 3 km** eingerichtet.

Die **Überwachungszone** wurde früher Beobachtungsgebiet genannt und wird mit einem Radius von **mindestens 10 km** um den Seuchenbestand eingerichtet.

Beide Zonen zusammen bilden die Sperrzone.

3. Was bedeuten die Farben der auf der interaktiven Karte?

Rot steht für die Schutzzone.

Gelb steht für die Überwachungszone.

4. Gilt das Aufstellungsgebot auch in der gelben Zone?

Das Aufstellungsgebot gilt in beiden Zonen (Sperrzone).

Siehe dazu auch die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung:

[https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Ressourcen/Veterin%C3%A4r-und%20Lebensmittel%C3%BCberwachungsamt/Veterin%C3%A4rwesen/Gefl%C3%BCgelpest%20Allgemeinverf%C3%BCgung%20Schutz-und%C3%9Cberwachungszone.pdf](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Ressourcen/Veterin%C3%A4r-und-Lebensmittel%C3%BCberwachungsamt/Veterin%C3%A4rwesen/Gefl%C3%BCgelpest%20Allgemeinverf%C3%BCgung%20Schutz-und%C3%9Cberwachungszone.pdf)

5. Wie muss ich die Aufstallung gestalten und was ist dabei zu beachten?

Das Geflügel ist so unterzubringen, dass ein Wildvogelkontakt ausgeschlossen ist. Dies ist durch eine dichte überstehende Dachabdeckung und Seitenbegrenzungen (bei Verwendung von Netzen oder Draht ist eine Maschenweite von maximal 25 mm zulässig) zu gewährleisten.

Besondere Bedeutung kommen den Biosicherheitsmaßnahmen zu (siehe auch dazu das Handout des Landes NRW):

- Anlegen von Schutzkleidung und Schuhwechsel bei Betreten der Geflügelhaltung
- Desinfektionsmöglichkeiten (z.B. in Form von Matten) am Stalleingang
- das angebotene Futter und Wasser muss für Wildvögel unerreichbar angeboten werden
- Futter und Einstreu muss so gelagert werden, dass Wildvögel und deren Ausscheidungen damit **nicht** in Kontakt kommen

6. Muss mein Geflügel aufgestallt werden, wenn mein Betrieb nicht in der Sperrzone liegt?

Nein, eine kreisweite Aufstallpflicht gibt es aktuell nicht. Sollte sich daran etwas ändern, wird der Kreis informieren.

7. Wo gelten die Regelungen?

Die meisten Regelungen gelten in beiden Zonen.

8. Wie lange bleibt die Sperrzone bestehen?

Soweit keine weiteren Fälle auftreten, bleibt die Sperrzone, und auch das damit verbundene Aufstallgebot, für mindestens 30 Tage bestehen.

9. Werde ich über die Aufhebung der Sperrzone informiert?

Der Kreis Steinfurt wird über eine Pressemitteilung und über seine Homepage darüber informieren.

10. Darf ich Eier an Privatpersonen abgeben?

Nein: In beiden Zonen ist nur die Abgabe an zugelassene Packstellen möglich. Hierzu muss eine Genehmigung beantragt werden. Ihre Anfrage dazu senden Sie bitte an amt39@kreis-steinfurt.de.

11. Darf ich meine Eier weiterhin verkaufen?

Dies ist nicht uneingeschränkt möglich (Optionen: Packstelle, Verarbeitungsbetrieb).

Um Betrieben mit bisher nicht registrierter Legehennenhaltung (weniger als 350 Legehennen, Abgabe von Eiern lose ab Hof) - deren Standort von einer Sperrzone betroffen ist - die Vermarktung von Eiern zu ermöglichen, kann der Betriebsinhaber formlos einen **Erzeugercode (Kennnummer) mit der Haltungsform 2 = Bodenhaltung** beantragen.

Die Beantragung kann per E-Mail über das Funktionspostfach 82-eier@lanuv.nrw.de erfolgen.

Die Kennnummer wird befristet für die Dauer der amtlichen Aufstallung erteilt. Dies ermöglicht den betroffenen Betrieben eine Abgabe an eine vom Veterinäramt festgelegte Eierpackstelle oder an die Lebensmittelindustrie, soweit das Veterinäramt den betroffenen Betrieben eine entsprechende Ausnahme zum Verbringen der Eier erteilt hat.

12. Gibt es Ausnahmegenehmigungen?

Ja, die Möglichkeit besteht. Ihre konkrete Anfrage senden Sie bitte per E-Mail an amt39@kreis-steinfurt.de.

13. Was passiert mit den Eiern, die nicht abgegeben werden dürfen?

Der Verbrauch der Eier für den Eigenbedarf ist unproblematisch. Weiterhin gibt es die Möglichkeit die Eier mit einer Ausnahmegenehmigung in einen Verarbeitungsbetrieb zu bringen. Ansonsten bleibt leider nur die Entsorgung über den Restmüll.

14. Darf ich lebende Vögel abgeben?

Grundsätzlich dürfen keine Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasanen, Rebhühner und Laufhühner den Standort verlassen.

In begründeten Einzelfällen (z.B. Abgabe der Tiere zur Schlachtung) können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden. Diesen stellen Sie bitte schriftlich und senden ihn an amt39@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, 16.07.2024